

Sitzungsniederschrift

55. Sitzung des Stadtrates am Dienstag, 26.06.2018 - öffentlich -

Zur Sitzung war ordnungsgemäß geladen.

Anwesend:

Vorsitzender

OB Dr. Christoph Hammer CSU

Mitglieder:

BM Paul Beitzer	SPD	
Nora Engelhard	CSU	
Ulrike Fees	SPD	Abwesend Top 1 ö.
Elke Held	SPD	
Klaus Huber	CSU	
2. BM Stefan Klein	Bündnis 90/Die Grünen	
Julia Kubin	Freie Wähler Dinkelsbühl	Abwesend ab Top 8 nö.
Dr. Matthias Lammell	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Walter Lechler	Wählergruppe Land	
Hans-Peter Mattausch	CSU	Abwesend ab Top 2 nö.
Helmut Müller	SPD	
Georg Piott	Wählergruppe Land	Abwesend ab Top 7 nö.
Heinrich Piott	Wählergruppe Land	Abwesend ab Top 7 nö.
Hubertus Schmidt	CSU	
Florian Schneider	CSU	
Markus Schneider	Freie Wähler Dinkelsbühl	Abwesend ab Top 2 nö.
Manfred Scholl	CSU	
Heinrich Schöllmann	CSU	
Robert Tafferner	Bündnis 90/Die Grünen	
Alexander Wendel	Freie Wähler Dinkelsbühl	Abwesend ab Top 2 nö.
Dr. Klaus Zwicker	SPD	

Abwesend:

Mitglieder:

Tobias Humpf	CSU	Entschuldigt
Michael Sczesny	Freie Wähler Dinkelsbühl	Entschuldigt
Gerhard Zitzmann	Bündnis 90/Die Grünen	Entschuldigt

Niederschrift

In der heutigen Sitzung wurde über folgende Tagesordnungspunkte beschlossen und über weitere Tagesordnungspunkte beraten.

Fortführung der öffentlichen Sitzung um ca. 18:30 Uhr

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1. | Vorstellung der Planung "Sanierung der ehem. Hauptschule - zukünftig Zentrum für Kinder und Jugendliche" sowie der Umbaumaßnahmen Grundschulgebäude | 2/033/2018 |
| 2. | Vorstellung der neuen Mitarbeiterin für Social Media und Online-Marketing (TSD) | |
| 3. | Aufhebung des Durchgangsverbots für den Schwerlastverkehr auf der B 25 | RA/011/2018 |
| 4. | Vollzug FStrG und UVPG; Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Ortsumgehung Dinkelsbühl im Zuge der Bundesstraße 25 - Auslegung der geänderten Planunterlagen | 3/057/2018 |
| 5. | Information Mietwohnungen Stadt und Hospitalstiftung | 2/038/2018 |
| 6. | Antrag von Herrn Alexander Wendel auf Einführung einer City-Card | 2/032/2018 |
| 7. | Erarbeitung eines Verkehrskonzeptes | 2/036/2018 |
| 8. | Information zur Forsteinrichtung bei Stadt und Hospitalstiftung | 2/037/2018 |
| 9. | Vorlage der Jahresrechnung 2017 der Stadt Dinkelsbühl | 2/039/2018 |
| 10. | Vorlage der Jahresrechnung 2017 der Hospitalstiftung | 2/040/2018 |

Genehmigung der Niederschrift

Fortführung der öffentlichen Sitzung um ca. 18:30 Uhr

Bürgerfrageviertelstunde

Es sind keine Anfragen eingegangen.

Bericht des Oberbürgermeisters

- Laut Schreiben des Bistums Augsburg wird die Pfarrei St. Georg zum 01.09.2018 mit Pfarrer Joachim Pollithy besetzt.
- Es liegt der Bescheid des Landratsamts über die Straßenunterhaltungspauschale in Höhe von 258.800 € für 2018 (2017: 237.600 €) vor.
- Bürgermeisterin Stéphanie Phan Than aus Guérande hat am 17.06.2018 ihr Bürgermeisteramt niedergelegt. In den nächsten Wochen wählt der Stadtrat eine neue Bürgermeisterin bzw. einen neuen Bürgermeister aus den Reihen des Stadtrats.
- Zur Festveranstaltung „150 Jahre Knabenkapelle“ am 13.10.2018 hat Staatssekretär Dr. Hans Reichart aus dem Bayerischen Finanzministerium zugesagt.
- Seit Juni ist der Bay. Kommunale Prüfungsverband im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung im Rathaus. Die Prüfung wird voraussichtlich im September/Oktober 2018 abgeschlossen werden.
- Die Linde im Spitalhof wird in der Krone um rund 7m verkürzt um weiterhin eine sichere Standfestigkeit zu garantieren.

Anfragen aus dem Stadtrat

- Stadtrat Dr. Lammel gab ein Statement über die fehlende fachliche Begleitung eines Stadtbaumeisters in Bauangelegenheiten ab.

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 26.06.2018
Vorlagennummer: 2/033/2018

Berichterstatter: Schlosser, Patricia

Betreff: Vorstellung der Planung "Sanierung der ehem. Hauptschule - zukünftig Zentrum für Kinder und Jugendliche" sowie der Umbaumaßnahmen Grundschulgebäude

Sachverhaltsdarstellung:

Raumplanung:

Das Architekturbüro ING+ARCH stellt in der Sitzung die Grundrisse (Vorentwürfe) zu den einzelnen Nutzungsbereichen vor.

Siehe **Anlagen 1** und **2**.

Die vorliegenden Pläne wurden eng mit den späteren Nutzern und auch mit den Fördergebern abgestimmt. Hierzu fand am 06.06. ein Startgespräch mit den Sachgebieten der einzelnen Förderbereiche bei der Regierung von Mittelfranken statt.

Der Bereich des Waldorfkindergartens wurde bereits der Kindergartenfachaufsicht zur Stellungnahme vorgelegt – Es gab keine Beanstandungen.

Fassaden-/ Innenhofgestaltung:

Das Büro ING+ARCH stellt in der Sitzung verschiedene Varianten vor.

- Variante 1: Fassade Holz-Putz (**Anlage 3**)
- Variante 2: Fassade Holz (**Anlage 4**)
- Variante 3: Fassade Putz-Holz (**Anlage 5**)

- Variante 1: Innenhof: Holz-Putz mit Glasfassade Mensabereich zu Terrasse (**Anlage 6**)
- Variante 2: Innenhof: Holz-Putz mit (Brüstungs-) Fenstern Mensabereich zu Terrasse (**Anlage 7**)

Für Holzfassadenbereiche ist eine unbehandelte Lärchenholzlattung, welche mit der Zeit vergraut, vorgesehen.

Weiterer Ablauf:

Das Büro ING+ARCH arbeitet aktuell die Kostenschätzung aus. Übersteigt die Bausumme in dieser Kostenschätzung unsere Vorstellungen, können für die endgültige Kostenberechnung noch Planungsänderungen (Einsparmaßnahmen) vorgenommen werden. Die Verwaltung empfiehlt außerdem, für die Erstellung der Kostenberechnung eine Kostenobergrenze zu vereinbaren.

Auf Basis der Kostenberechnung wird die Kämmerei dem Stadtrat voraussichtlich in der September-Sitzung einen detaillierten Finanzierungsplan für das Gesamtprojekt vorlegen. Im Anschluss werden dann ca. Mitte Oktober auf Grundlage dieser Kostenberechnung die Förderanträge bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht.

Die Verwaltung ging seither von Gesamtkosten in Höhe von ca. 3,5 Mio. Euro aus. Nach aktuellem Kenntnisstand könnte für die gesamte Maßnahme ein durchschnittlicher Fördersatz zwischen 70% und 80% erreicht werden, sodass Eigenmittel in Höhe von voraussichtlich 1,3 Mio. Euro bei der Stadt verbleiben würden.

Umbaumaßnahmen Bestandsgebäude Grundschule:

Im Bereich der Mittagsbetreuung (UG) der Grundschule sind Umbaumaßnahmen hinsichtlich der Verbesserung der Belichtung und Belüftung der Räume erforderlich.

Die bisherigen Lehrertoiletten im EG werden fortan als Schülertoiletten (vor allem für die Mensa) genutzt und für diesen Zweck umgebaut.

Des Weiteren müssen der EDV- und der Hauswirtschaftsraum mit Hilfe von Treppenliften barrierefrei zugänglich gemacht werden.

Um die Barrierefreiheit beider Gebäude gewährleisten zu können, wird im Bestandsgebäude der Grundschule im bereits vorgesehenen Aufzugschacht ein Aufzug eingebaut. Siehe **Anlagen 8, 9 und 10**.

Die Umbaumaßnahmen und Maßnahmen zur Barrierefreiheit im Bestandsgebäude der Grundschule werden von der Regierung mit FAG-Mitteln und einem Fördersatz von bis zu 64% gefördert.

Einzelheiten zu den Förderprogrammen und Fördersätzen bitten wir der **Anlage 11** zu entnehmen.

Anlagen:

- Anlage 1_Vorentwurf Grundriss EG ehem. HS
- Anlage 2_Vorentwurf Grundriss UG ehem. HS
- Anlage 3_Fassade Variante 1 Holz-Putz
- Anlage 4_Fassade Variante 2 Holz
- Anlage 5_Fassade Variante 3 Putz-Holz
- Anlage 6_Innenhof Variante 1 mit Glasfassade
- Anlage 7_Innenhof Variante 2 mit Brüstungsfenster
- Anlage 8_Grundriss UG Bestandsgebäude GS
- Anlage 9_Grundriss EG Bestandsgebäude GS
- Anlage 10_Grundriss OG Bestandgebäude GS
- Anlage 11_Prognose Finanzierungsübersicht

Vorschlag zum **Beschluss:**

1. Mit den vorgestellten Planungen/Vorentwürfen (Anlagen 1 u. 2) besteht Einverständnis.
2. In Sachen Fassadengestaltung findet Variante ... Anwendung.
3. In Sachen Innenhofgestaltung findet Variante ... Anwendung.
4. Mit den geplanten Umbaumaßnahmen im Bestandsgebäude der Grundschule besteht Einverständnis.

Antrag von Herrn Markus Schneider (FW):

Alle Beschlüssen sollen abgesetzt werden bis eine fachliche Begleitung eines Stadtbaumeisters vorhanden ist und eine detaillierte Kostenschätzung vorliegt.

4 JA 17 NEIN 21 ANWESEND

Beschluss:

5. Mit den vorgestellten Planungen/Vorentwürfen (Anlagen 1 u. 2) besteht Einverständnis.
- | | | | | | |
|----|----|---|------|----|----------|
| 18 | JA | 3 | NEIN | 21 | ANWESEND |
|----|----|---|------|----|----------|
6. In Sachen Fassadengestaltung findet Variante V 3 (mit der Gestaltung des Eingangsreiches „Jugendcafé“ aus V 1) Anwendung.
- | | | | | | |
|----|----|---|------|----|----------|
| 17 | JA | 4 | NEIN | 21 | ANWESEND |
|----|----|---|------|----|----------|
7. In Sachen Innenhofgestaltung findet Variante „Glasfassade“ Anwendung.
- | | | | | | |
|----|----|---|------|----|----------|
| 17 | JA | 4 | NEIN | 21 | ANWESEND |
|----|----|---|------|----|----------|
8. Mit den geplanten Umbaumaßnahmen im Bestandsgebäude der Grundschule besteht Einverständnis.
- | | | | | | |
|----|----|---|------|----|----------|
| 19 | JA | 2 | NEIN | 21 | ANWESEND |
|----|----|---|------|----|----------|
9. Antrag von Frau Elke Held (SPD):
Der Kostenrahmen von 3,5 Mio. darf nicht überschritten werden.
- | | | | | | |
|----|----|---|------|----|----------|
| 20 | JA | 1 | NEIN | 21 | ANWESEND |
|----|----|---|------|----|----------|

Dinkelsbühl, den 26.06.2018
Stadtrat

**Vorlage zur Sitzung des
am**

Stadtrates
26.06.2018

Vorlagennummer:

Berichterstatter:

Betreff:

Vorstellung der neuen Mitarbeiterin für Social Media
und Online-Marketing (TSD)

Social Media bietet der Stadt Dinkelsbühl die Möglichkeit schnell zu informieren, den direkten Kontakt mit den Nutzerinnen und Nutzern aufzunehmen und eine breitere Zielgruppe anzusprechen. Mit einer Präsenz in Social Media, kann der TSD zudem seinen hohen Aufwand bei der Printwerbung etwas zurückfahren. Der TSD legt seinen Fokus zunächst auf die beiden Plattformen Facebook und Instagram. Diese beiden Netzwerke gehören zu den erfolgreichsten Plattformen und eignen sich aufgrund der Möglichkeit zu Bild- Text- und Videokombination sehr gut für eine Stadt wie Dinkelsbühl.

Das Facebook-Profil wurde an der Stadtratssitzung veröffentlicht, es heißt „Tourismus Dinkelsbuehl“. Bereits bestehende Facebook-Profile, wie die des Citymarketings, der Romantischen Straße oder des Frankentourismus bringen den Vorteil, dass das Profil über diese bereits bestehenden Seiten geteilt wird und dadurch gleich zu Beginn viele Follower gewonnen werden können.

Der Instagram-Account wird mit dem Namen „tourismus_dinkelsbuehl“ bis zur Kinderzeche angelegt. Auf Instagram werden v.a. Stadt- und Veranstaltungsfotos gepostet und die Follower werden mit Aktionen, wie Bildwettbewerb, einbezogen.

Dinkelsbühl, den 26.06.2018
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 26.06.2018
Vorlagennummer: 3/057/2018

Berichterstatter: Wüstner, Klaus

Betreff: Vollzug FStrG und UVPG; Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Ortsumgehung Dinkelsbühl im Zuge der Bundesstraße 25 - Auslegung der geänderten Planunterlagen

Sachverhaltsdarstellung:

Information

Die Regierung von Mittelfranken betreibt auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Ansbach ein Planfeststellungsverfahren für die beabsichtigte Errichtung einer neuen Umgehungsstraße („Ostumfahrung B 25“). Die ersten Planunterlagen vom 29. August 2014 waren vom 12. Januar bis 11. Februar 2015 bei der Stadtverwaltung Dinkelsbühl zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. In dieser Angelegenheit gab es am 19. Januar 2015 in der Schranne zudem eine Veranstaltung für die interessierte Öffentlichkeit mit Informationen von Seiten des Staatlichen Bauamtes. Der Stadtrat hat am 28.01.2015 bestimmt, dass noch keine Abstimmung erfolgt und dass konkrete Einwendungen in einer Sondersichtung des Stadtrates am 10. Februar 2015 in der Schranne behandelt werden. Bei der Sondersitzung am 10. Februar 2015 hat der Stadtrat einen 9-Punkte-Katalog (vgl. Anlage 01) als Stellungnahme der Stadt (Behörde/Träger öffentlicher Belange) zu dieser Planung einstimmig beschlossen. Die Regierung hat diesbezüglich in einem Begleitschreiben zu den jetzt am 08. Juni 2018 zugesandten Tektur-Planunterlagen geschrieben, dass die abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen weiterhin wirksam sind und von daher nicht nochmals abgegeben bzw. erhoben werden müssen.

Zu den geänderten/ergänzten Planunterlagen:

Die Planunterlagen (Pläne, Erläuterungen, Berechnungen) vom 29. August 2014 wurden geändert und gelten jetzt in der Fassung vom 30.11.2017. Neu – bzw. eine Ergänzung sind Wasertechnische Berechnungen (Unterlage 13.5) mit dem Datum „15. Mai 2018“. Entsprechend der Bitte der Regierung werden die geänderten/ergänzten Planunterlagen in der Zeit vom 18. Juni 2018 bis 17. Juli 2018 bei der Stadt Dinkelsbühl öffentlich ausgelegt (s. Bekanntmachung in der FLZ vom 11. Juni 2018). Im Schreiben der Regierung heißt es dazu auch, dass der Stadt Dinkelsbühl Gelegenheit gegeben wird, bis zum 31. Juli 2018 zu den Änderungen/Ergänzungen als Träger öffentlicher Belange und ggf. auch als Betroffene (bezüglich eigener, klagefähiger Rechte) Stellung zu nehmen. Die Pläne können im Übrigen nicht nur in Papierform im Stadtbauamt (Zi. 2.10) eingesehen werden, sondern entsprechend dem Hinweis in der Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken – alle Unterlagen von zwei Ordnern können jew. als PDF einzeln aufgerufen werden:

https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt4/abt32004_planfeststellung_OU_DKB_B25.htm

Das Staatliche Bauamt Ansbach hat im Übrigen auf Bitten der Stadt Dinkelsbühl eine stichpunktartige Zusammenstellung der wesentlichen Änderungen innerhalb der vorgelegten Tekturunterlagen zur Planfeststellung gefertigt (s. Anlage 02).

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die Vorlage bzw. Information dient zur Kenntnis. In der Juli-Sitzung wird ein Vertreter des Staatlichen Bauamtes anwesend sein, um eventuelle Fragen zu beantworten. Inzwischen können die Unterlagen im Stadtbauamt oder online eingesehen werden.

55. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer:

Ja 22 Nein 0 Anwesend 22

Beschluss:

Der Stadt wird Gelegenheit gegeben bis zum 31.07.2018 zu den Änderungen / Ergänzungen als Träger öffentlicher Belange und ggf. auch als Betroffene Stellung zu nehmen. Diese Erläuterungen sollen in der Juli-Sitzung erfolgen, so dass gegebenenfalls noch rechtzeitig neue Stellungnahmen der Stadt eingereicht werden können.

Mit der Vorgehensweise zeigte sich das Gremium einverstanden.

Dinkelsbühl, den 26.06.2018
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 26.06.2018
Vorlagennummer: 2/038/2018

Berichterstatter: Wegert, Walter
Betreff: Information Mietwohnungen Stadt und Hospitalstiftung
Sachverhaltsdarstellung:

Der Bericht erfolgt in der Sitzung.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Bericht von Herrn Stadtkämmerer Wegert:

Die Stadt Dinkelsbühl ist derzeit im Besitz von 22, die Hospitalstiftung von 140 Wohnungen. Obwohl es bei keiner Wohnung eine Bindung im Sinne des öffentlich geförderten Wohnungsbaues mehr gibt (diese sind allesamt ausgelaufen), handelt es sich größtenteils um einfach ausgestattete Wohnungen mit Einzelöfen (28 Wohnungen mit Zentralheizung). Bei einem Großteil der Mieter gibt es keine Beanstandungen. Die Stadt muss sich durchaus immer wieder mit den Themen Mietrückstände inkl. Mahn- und Vollstreckungsverfahren bis hin zu Niederschlagungen oder auch Zwangsräumungsverfahren, teurer Entrümpfung und Säuberung oder auch mit Hausordnung und Lärm-/ Geruchsbelästigungen befassen. Aktuelles Thema sind neu greifende Sicherheitsvorschriften bezüglich der Elektroinstallation für Mietwohnraum, welche organisatorisch und finanziell zu klären sind.

Dinkelsbühl, den 26.06.2018
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 26.06.2018
Vorlagennummer: 2/032/2018

Berichterstatter: Wegert, Walter

Betreff: Antrag von Herrn Alexander Wendel auf Einführung einer City-Card

Sachverhaltsdarstellung:

Herr Stadtrat Wendel stellte am 19.12.2017 den Antrag auf Einführung einer City-Card. In Absprache mit Herrn Wendel fanden mehrere Gesprächstermine mit dem City-Marketing Dinkelsbühl statt. Dabei erfolgte am 19.03.18 im Sitzungssaal eine Präsentation der FairPayService GmbH (Nördlinger Anbieter). Es bestand Übereinstimmung darin, dass die Einführung und die Betreuung einer solchen Karte zwingend durch den Einzelhandel selbst erfolgen muss. Eine aufgesetzte Lösung durch die Stadt wäre von Anfang an zum Scheitern verurteilt.

Eine solche Karte könnte drei Bereiche abdecken:

- Rabattgewährung durch teilnehmende Betriebe
- Gutscheine von steuerfreien Mitarbeiterboni (44 € mtl.) durch Unternehmen
- Einbindung des öffentlichen Bereichs (Parkgebühren etc.)

Ausschlaggebend für den Erfolg eines Kartensystems sind eine entsprechend große Zahl von Teilnehmern, spürbare Rabattsätze und das bereits erwähnte Handling durch das Gewerbe selbst.

Bei dem letzten Zusammentreffen am 22.05.18 mit dem Vorstand vom City Marketing hat sich gezeigt, dass es derzeit nicht möglich ist, die jährlichen Kosten von rund 30.000 € eines solchen Kartensystems zu finanzieren bzw. auf die City-Marketing-Mietglieder umzulegen. Dabei fehlt es vielfach auch an der Bereitschaft vieler Betriebe, zusätzliche Hardware anzuschaffen.

Eine Integration einer Dinkelsbühl Card in die Kundenkartensysteme der Regionalbanken ist derzeit nicht möglich, aber womöglich mittelfristig zu realisieren. Das City Marketing Dinkelsbühl will deshalb vorerst mit konventionellen Gutscheinen starten, die die Unternehmen beim City-Marketing erwerben können. Entscheidend wird dabei sein, in welcher Größenordnung das System durch steuerfreie 44 Euro-Unternehmensgutscheine gespeist werden kann.

Anlage:

Antrag Stadtrat Wendel

Vorschlag zum **Beschluss:**

Beschluss:

Der Antrag wird vorerst zurückgestellt.

In einem überparteilichen Arbeitskreis wird dieses Thema aufgenommen und erörtert.

Dinkelsbühl, den 26.06.2018
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 26.06.2018
Vorlagennummer: 2/036/2018

Berichterstatter: Wegert, Walter

Betreff: Erarbeitung eines Verkehrskonzeptes

Sachverhaltsdarstellung:

Von der Fa. brenner BERNARD ingenieure GmbH wurden zwischenzeitlich für die Bereiche

- Errichtung von Pollern, Parkscheinautomaten sowie von Schrankenanlagen für die Altstadt und die peripheren Parkplätze
- Verkehrslenkungssystem
- Parkdecks

Angebote für eine Machbarkeitsstudie erarbeitet, die am 07.05. und 25.05.18 bei der Stadt eingegangen sind. Die Kämmererei hat sofort mit Regierung von Mfr. bezüglich öffentlicher Fördermöglichkeiten Kontakt aufgenommen. Das erstgenannte Angebot muss nochmals nachgearbeitet werden, nachdem dieses auch die Leistungsphasen 4-9 beinhaltet hat. Wir gehen davon aus, dass die Kosten für das Gesamtpaket bei ca. 60.000 € liegen werden und eine Förderung im Rahmen der Städtebauförderung möglich ist.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen; ein Beschluss wurde nicht gefasst.

Dinkelsbühl, den 26.06.2018
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 26.06.2018
Vorlagennummer: 2/037/2018

Berichterstatter: Wegert, Walter
Betreff: Information zur Forsteinrichtung bei Stadt und Hospitalstiftung

Sachverhaltsdarstellung:
Der Bericht erfolgt in der Sitzung.

Vorschlag zum **Beschluss:**
Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Bericht von Herrn Stadtkämmerer Wegert:

Es ist geplant, die Forsteinrichtungen im September oder Oktober im Rahmen einer Waldbegehung dem Stadtrat vorzustellen.

Dinkelsbühl, den 26.06.2018
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 26.06.2018
Vorlagennummer: 2/039/2018

Berichterstatter: Wegert, Walter
Betreff: Vorlage der Jahresrechnung 2017 der Stadt Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

Nach Art. 102 Abs. 2 GO ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Gemeinderat vorzulegen. Diese Vorlage soll nach der Gemeindeordnung lediglich zur Information dienen. Das Ergebnis der Jahresrechnung ist beigefügt und Bestandteil dieser Vorlage.

Der Vorlage der Jahresrechnung 2017 schließt sich die örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss an, die nach Art. 103 Abs. 4 GO bis zum 31.12.2018 zu erfolgen hat. Erst nach örtlicher Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Stadtrat alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. (Art. 102 Abs. 3 GO).

Anlage:
Ergebnis Jahresrechnung 2017 Stadt

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die vorgelegte Jahresrechnung 2017 der Stadt Dinkelsbühl wird mit beigefügtem Ergebnis zur Kenntnis genommen.

55. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20180626/Ö9
Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

Beschluss:

Die vorgelegte Jahresrechnung 2017 der Stadt Dinkelsbühl wird mit beigefügtem Ergebnis zur Kenntnis genommen.

Dinkelsbühl, den 26.06.2018
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 26.06.2018
Vorlagennummer: 2/040/2018

Berichterstatter: Wegert, Walter

Betreff: Vorlage der Jahresrechnung 2017 der Hospitalstiftung

Sachverhaltsdarstellung:

Nach Art. 102 Abs. 2 GO ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Gemeinderat vorzulegen. Diese Vorlage soll nach der Gemeindeordnung lediglich zur Information dienen. Das Ergebnis der Jahresrechnung ist beigelegt und Bestandteil dieser Vorlage.

Der Vorlage der Jahresrechnung 2017 schließt sich die örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss an, die nach Art. 103 Abs. 4 GO bis zum 31.12.2018 zu erfolgen hat. Erst nach örtlicher Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Stadtrat alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. (Art. 102 Abs. 3 GO).

Anlage:

Ergebnis Jahresrechnung 2017 Hospitalstiftung

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die vorgelegte Jahresrechnung 2017 der Hospitalstiftung wird mit beigelegtem Ergebnis zur Kenntnis genommen.

55. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20180626/Ö10

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

Beschluss:

Die vorgelegte Jahresrechnung 2017 der Hospitalstiftung wird mit beigelegtem Ergebnis zur Kenntnis genommen.

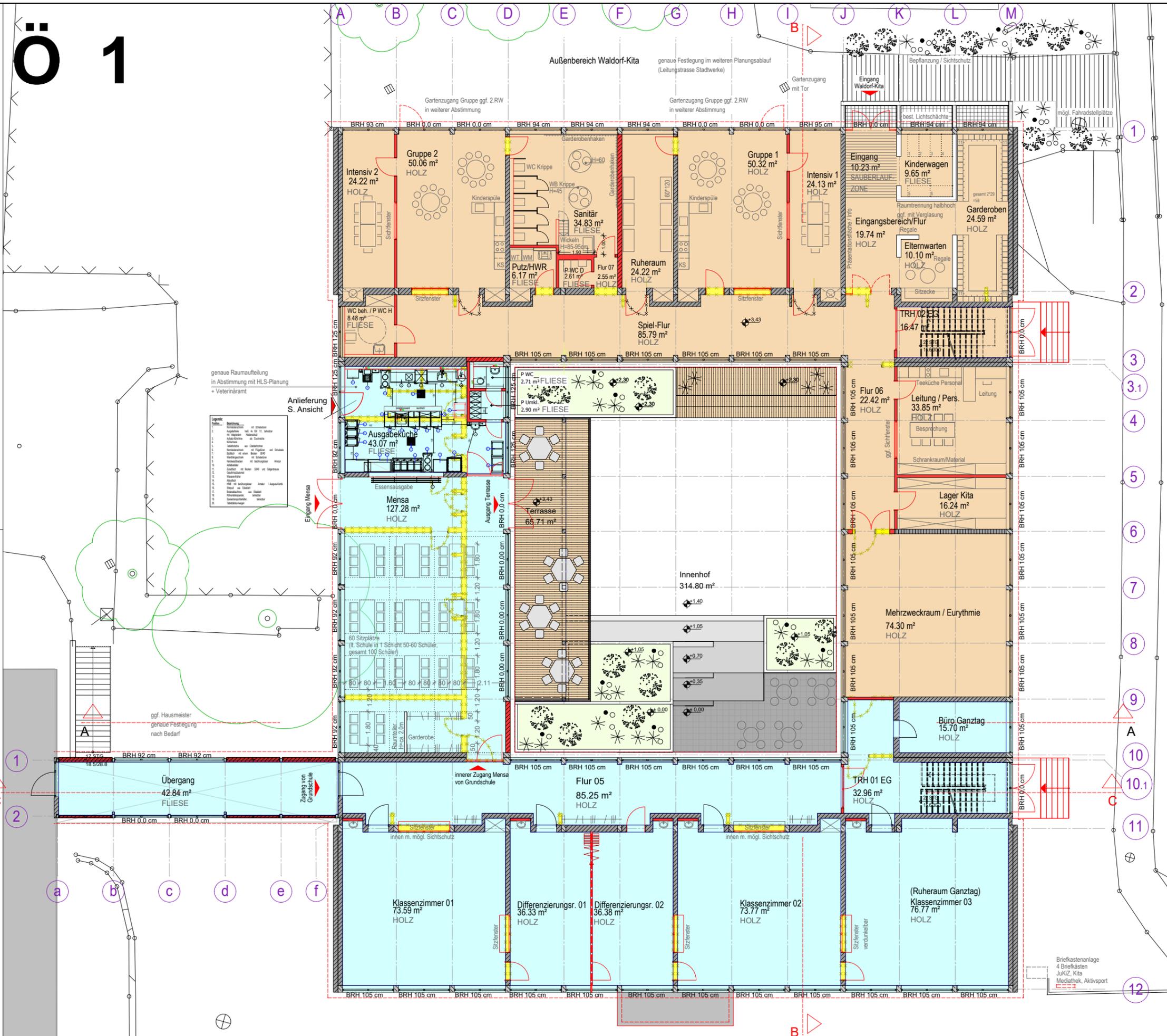
Dinkelsbühl, den 26.06.2018
Stadtrat

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 16.05.2018 hat zur Einsichtnahme aufgelegt und wurde genehmigt.

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Bettina Schneider
Schriftführerin



VP 02 VORENTWURF 2d

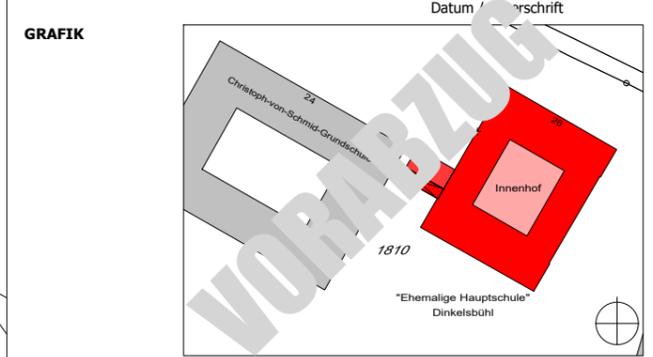
Grundriss ERDGESCHOSS M 1:200

BAUVORHABEN Generalsanierung "Ehem. Hauptschule Dinkelsbühl" zum Jugend- und Kinderzentrum - JuKiZ

BAUORT Flurstück 1810, Gmk. Dinkelsbühl
Alte Promenade 26
91550 Dinkelsbühl

BAUFRAU/BAUHERR Stadt Dinkelsbühl
Segringer Straße 30
91550 Dinkelsbühl

PLANFREIGABE



ING + ARCH Partnerschaft mbB
ENERGIEEFFIZIENTE ARCHITEKTUR UND FACHPLANUNG

PLANUNG

ENTWURFSVERFASSER PIA REGNER, DIPL. ING. (FH)
MARIO BODEM, ARCHITECTE DPLG

KUSSENHOF 2
91725 EHINGEN
TEL. 09836-97 09 06 -0
FAX 09836-97 09 06 -99
E-MAIL: pia.regner@ingplusarch.eu

Ö 1



OBERSCHLOSS - ENTWURFSPLANUNG M. 1:100 - STADTBAU/MITTELREISE/ÜH. - OKT. 2006/16-01-2007



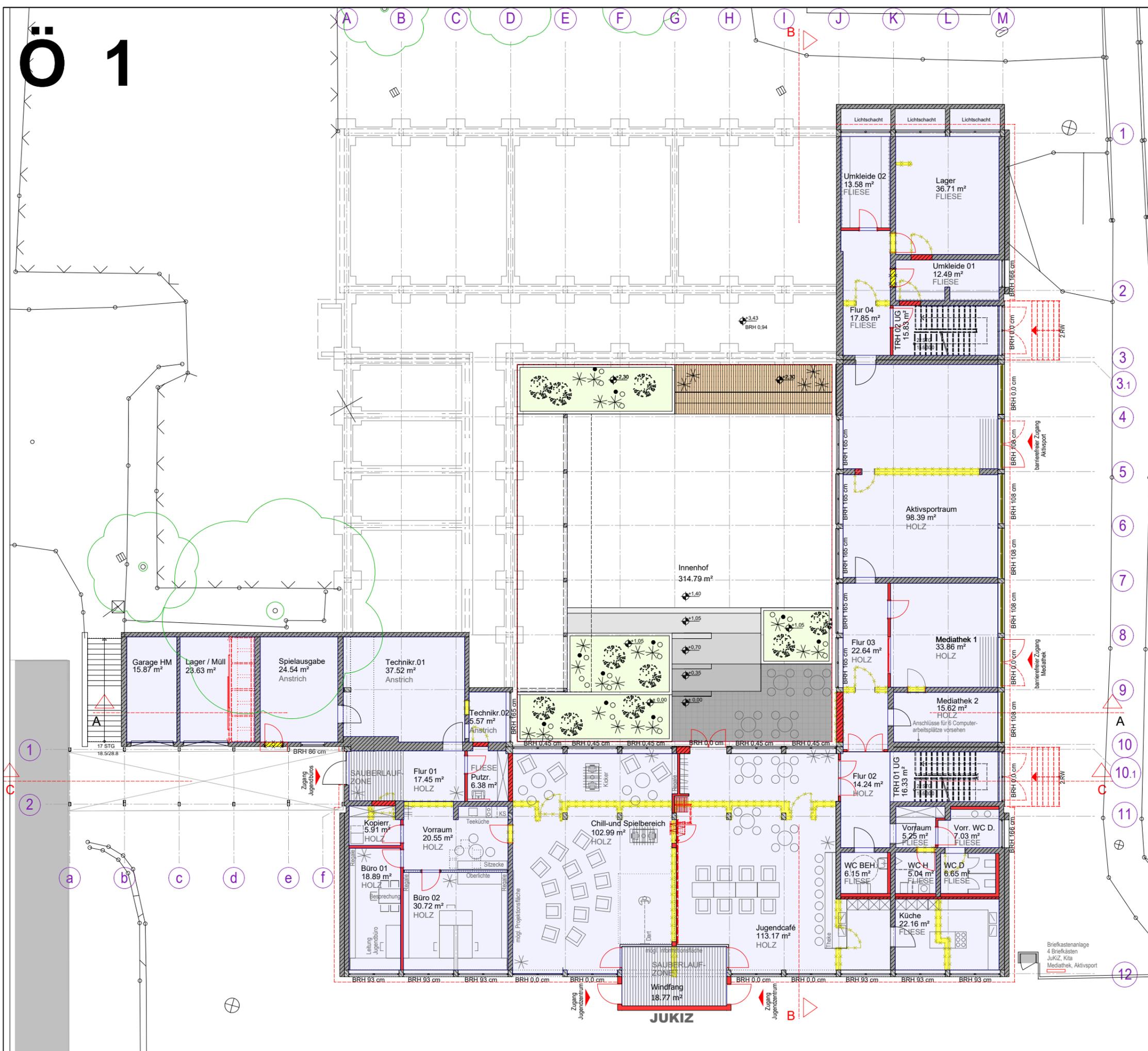
Prognose Finanzierungsübersicht

Bereich	voraussichtl. Gesamtkosten	Förderprogramm	Förderfähige Kosten (gefördert werden die Kostengruppen 300, 400 und 500 + 18% Baunebenkostenpausch. Daher in Prognose schätzungsweise mit durchschnittlich 80% der Gesamtkosten angesetzt)	voraussichtl. Fördersatz	voraussichtl. Förderung	voraussichtl. Eigenmittel Stadt
Waldorfkiga						
Sanierung Räume besteh. Gruppe	450.000,00 €	FAG Art. 10 (1) Nr. 2	360.000,00 €	65%	234.000,00 €	216.000,00 €
Sanierung Räume neue Gruppe	450.000,00 €	4. Sonderinvest.prog. Kinderbetreuungsfinanzierung	360.000,00 €	80%	288.000,00 €	162.000,00 €
Waldorfkiga Gesamt	900.000,00 €		720.000,00 €	73%	522.000,00 €	378.000,00 €
Grundschule					0,00 €	
Räume Regelbetrieb	550.000,00 €	FAG Art. 10 (1) Nr. 1	440.000,00 €	64%	281.600,00 €	268.400,00 €
Räume Gebundener Ganzttag	450.000,00 €	FAG Art. 10 (1) Nr. 1	360.000,00 €	79%	284.400,00 €	165.600,00 €
Räume Bestandsgebäude	200.000,00 €	FAG Art. 10 (1) Nr. 1	160.000,00 €	64%	102.400,00 €	97.600,00 €
Aufzug	100.000,00 €	FAG Art. 10 (1) Nr. 1	80.000,00 €	64%	51.200,00 €	48.800,00 €
Grundschule Gesamt	1.300.000,00 €		1.040.000,00 €	68%	704.600,00 €	580.400,00 €
Jugend und Flüchtlingsarbeit					0,00 €	
Jugendtreff und Büros	1.000.000,00 €	Investitionspakt Soziale Integration im Quartier*	800.000,00 €	90%	720.000,00 €	280.000,00 €
Innenhof	150.000,00 €	Investitionspakt Soziale Integration im Quartier*	120.000,00 €	90%	108.000,00 €	42.000,00 €
Eingangsbereich und Umgriff	150.000,00 €	Investitionspakt Soziale Integration im Quartier*	120.000,00 €	90%	108.000,00 €	42.000,00 €
Jugend- u. Flüchtlingsarb. Gesamt	1.300.000,00 €		1.040.000,00 €	90%	936.000,00 €	364.000,00 €
Gesamt	3.500.000,00 €		2.800.000,00 €	77%	2.149.000,00 €	1.322.400,00 €

* Noch keine konkrete Zusage. Sollte das Projekt nicht in diesem Programm aufgenommen werden, wäre der Bereich Jugend- und Flüchtlingsarbeit über die Städtebauförderung mit 60% förderfähig.

Finanzabteilung, 18.06.2018

Ö 1



VPO2 VORENTWURF 2d

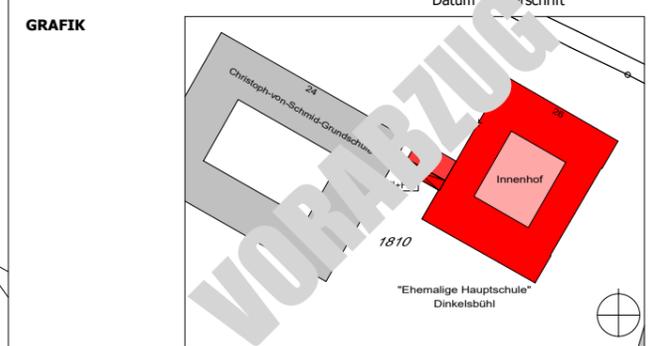
Grundriss UNTERGESCHOSS M 1:200

BAUVORHABEN Generalsanierung "Ehem. Hauptschule Dinkelsbühl" zum Jugend- und Kinderzentrum - JuKiZ

BAUORT Flurstück 1810, Gmk. Dinkelsbühl
Alte Promenade 26
91550 Dinkelsbühl

BAUFRAU/BAUHERR Stadt Dinkelsbühl
Segringer Straße 30
91550 Dinkelsbühl

PLANFREIGABE
Datum / Unterschrift



ING + ARCH Partnerschaft mbB
ENERGIEEFFIZIENTE ARCHITEKTUR UND FACHPLANUNG

PLANUNG
ENTWURFSVERFASSER PIA REGNER, DIPL. ING. (FH)
MARIO BODEM, ARCHITECTE DPLG

KUSSENHOF 2
91725 EHINGEN
TEL. 09836-97 09 06 -0
FAX 09836-97 09 06 -99
E-MAIL: pia.regner@ingplusarch.eu

Ö 1



SÜDANSICHT V-I



OSTANSICHT V-I



NORDANSICHT V-I



WESTANSICHT V- I

Ö 1



SÜDANSICHT V-2



OSTANSICHT V-2



NORDANSICHT V-2



WESTANSICHT V-2

01



SÜDANSICHT V-3



OSTANSICHT V-3



NORDANSICHT V-3

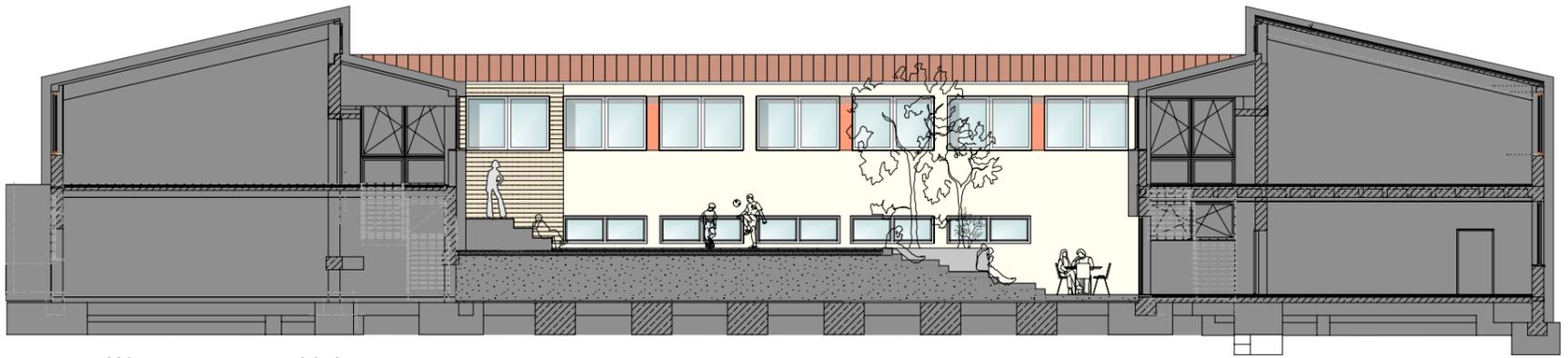


WESTANSICHT V-3

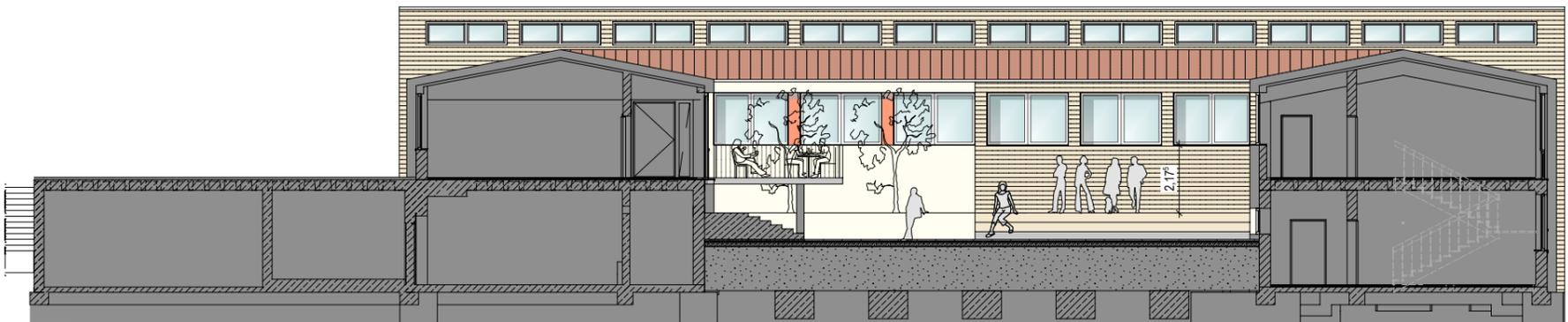
01



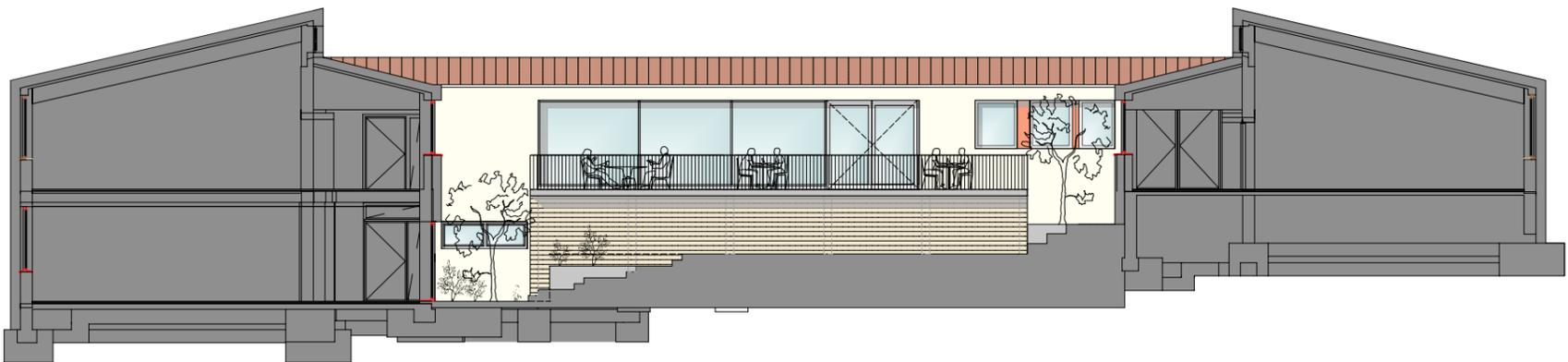
INNENHOF NORDANSICHT V-I



INNENHOF WESTANSICHT V-I

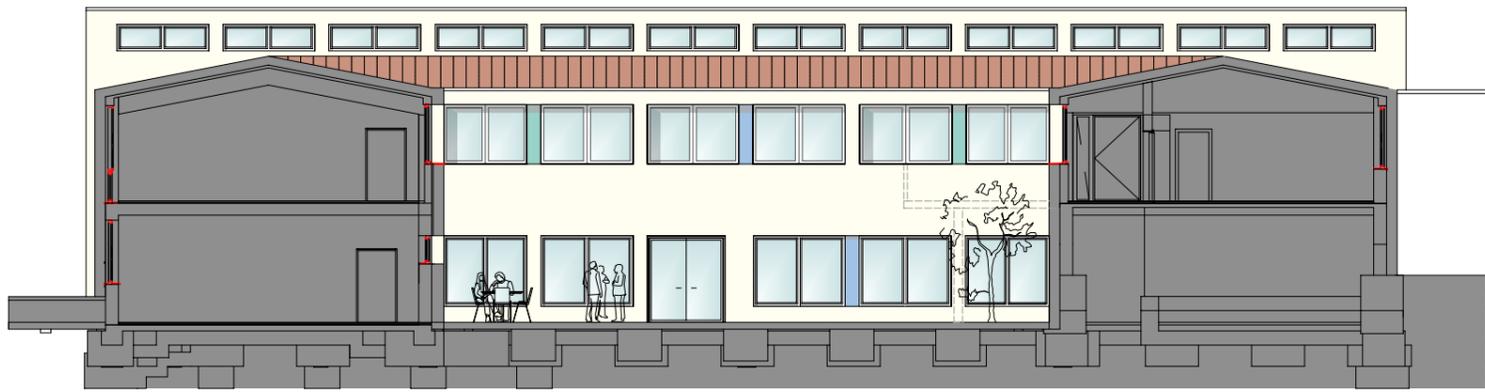


INNENHOF SÜDANSICHT V-I

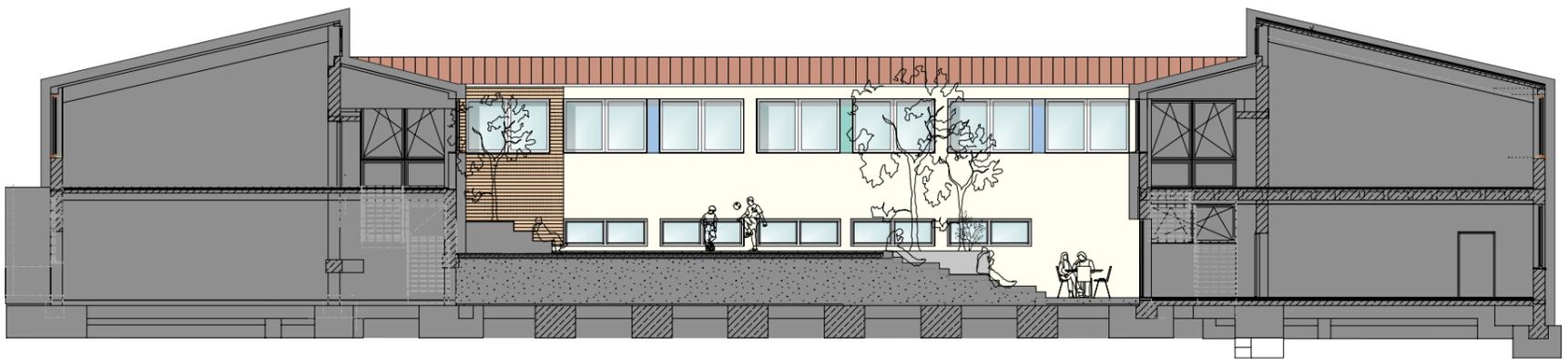


INNENHOF OSTANSICHT V-I

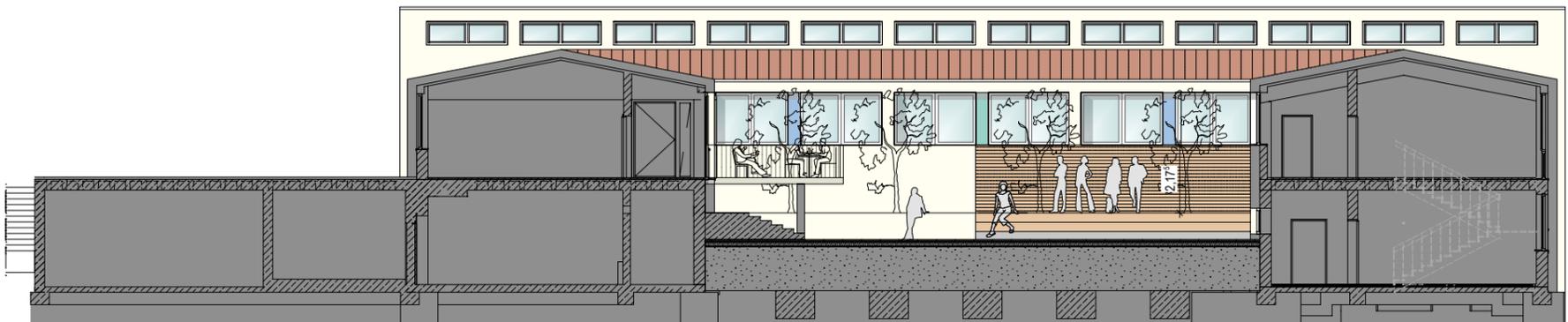
01



Innenhof Nordansicht V-2



Innenhof Westansicht V-2

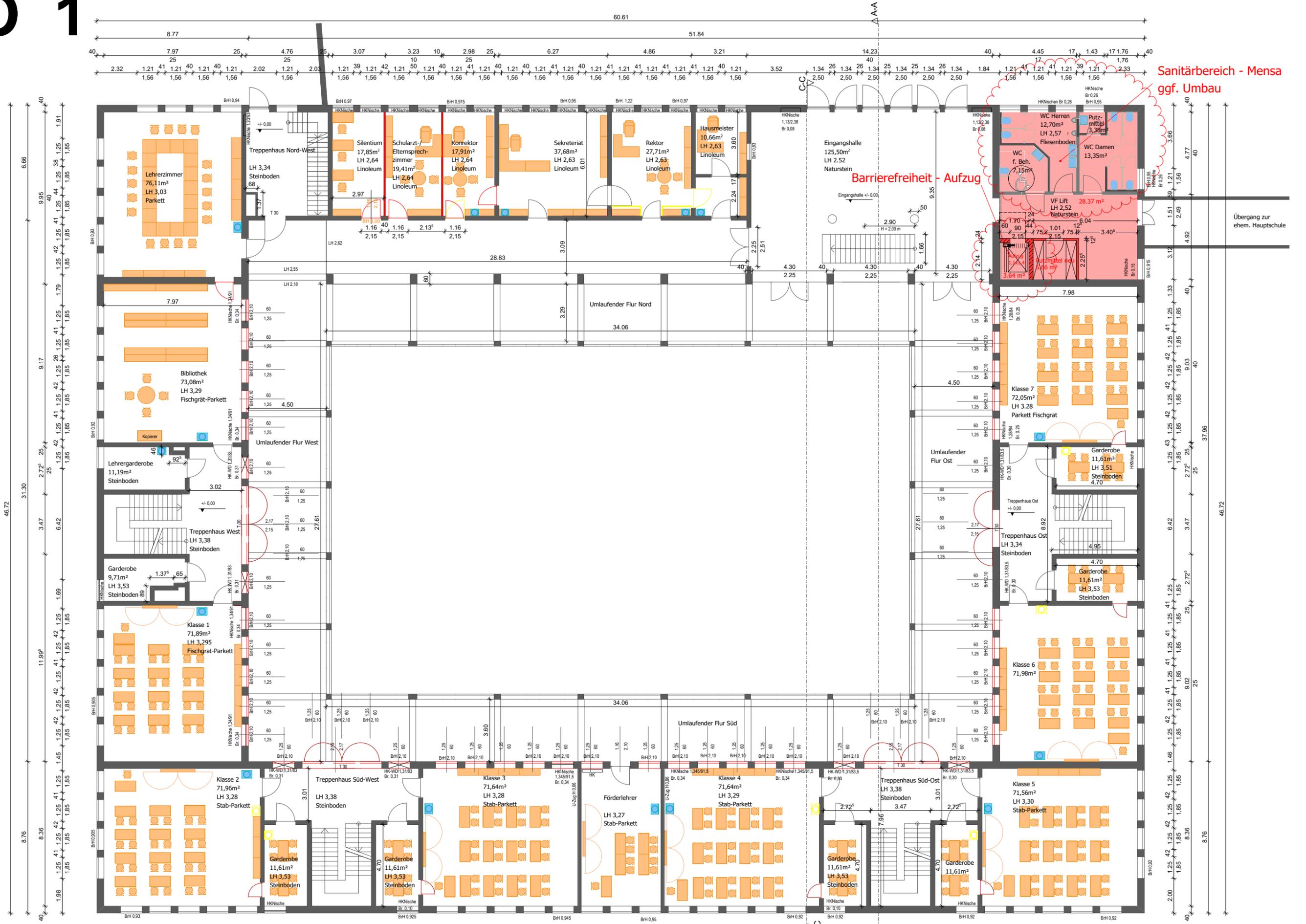


Innenhof Südansicht V-2

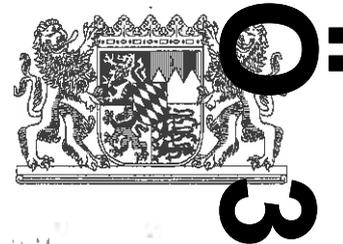


Innenhof Ostansicht V-2

Ö 1



ERDESCHLOSS • ENTWURFSPLANUNG M. 1/1100 • STADTBAUAMT DINKELSBÜHL • OKT. 2005/16-01/2007



Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Große Kreisstadt Dinkelsbühl
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer
Segringer Straße 30
91550 Dinkelsbühl

STADT DINKELSBÜHL
Empfang
08. Juni 2018
US
Amt 1 Amt 2 Amt 3
Amt 4 Amt 5 SWD

AR
Kopie an
Bauamt +
Fu. Betrieb ✓

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: susanne.leuner@reg-mfr.bayern.de

02.05.2018

RMF-SG23-3612-2-10-61
Frau Leuner

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit
Promenade 27

Datum

1255 / 981255 Zi. Nr. 431

05.06.2018

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Auswirkungen der Einführung der Lkw-Mautpflicht auf allen Bundesstraßen auf das Lkw-Durchgangsverbot auf der B 25

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02.05.2018, in dem Sie Ihre Bedenken gegen eine Aufhebung des Durchgangsverbots für Lkw auf der B 25 zum Ausdruck bringen und es nach wie vor für zumutbar halten, den Schwerlast-Durchgangsverkehr auf die Autobahnen zu verweisen. Im Zusammenhang mit der Ausweitung der Mautpflicht für Lkw auf alle Bundesstraßen ab dem 01.07.2018 ergeben sich für Sie Fragen, auf die wir im Folgenden gerne eingehen:

Zunächst haben wir großes Verständnis dafür, dass Sie die Bevölkerung Dinkelsbühls vor den negativen Auswirkungen des Lkw-Durchgangsverkehrs schützen wollen. Selbstverständlich hat die Wohnbevölkerung ein Recht darauf, vor unzumutbarem Lärm und Abgasen geschützt zu werden.

Um die Konsequenzen aus der Einführung der Lkw-Maut auf allen Bundesstraßen und das weitere Vorgehen hinsichtlich des Durchgangsverbots für Lkw auf der B 25 zu erörtern, haben unter der Beteiligung der betroffenen Gemeinden, des Landratsamtes Ansbach, der Polizei, des Staatlichen Bauamtes Ansbach sowie der Regierung von Mittelfranken am 13.03., 30.04. und 16.05. Besprechungen und am 09.05.2018 eine Verkehrsschau stattgefunden.

Ausgangspunkt der Überlegungen war die E-Mail des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 05.03.2018, in der das Ministerium mitteilte, dass die Ausweitung der Lkw-Maut ab 01.07.2018 auf alle Bundesstraßen dazu führt, dass es auf Bundesstraßen Mautausweichverkehr nicht mehr geben kann. Die erleichterten Anordnungsvoraussetzungen für Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs zur Beseitigung oder Abmilderung von erheblichen Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz hervorgerufen worden sind (§ 45 Abs. 9 Satz 5 StVO), können somit für Bundesstraßen nicht mehr herangezogen werden. Bestehende Anordnungen sind folglich zu überprüfen und ggf. zurückzunehmen.

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach
Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Die Überprüfung obliegt der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl und dem Landratsamt Ansbach als zuständige untere Straßenverkehrsbehörden. In den gemeinsamen Besprechungen kam man zu dem Ergebnis, dass die Durchgangsverbote aufzuheben sind.

Auch für die Regierung von Mittelfranken haben sich aus den gemeinsamen Besprechungen keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die unter den erleichterten Anordnungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 Satz 5 StVO zur Unterbindung von Mautausweichverkehr erlassenen Durchfahrtsverbote für Lkw auf der B 25 ab dem 01.07.2018 in rechtlich zulässiger Weise Bestand haben könnten.

Eine eventuelle neue Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen oder Verboten zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO) ist damit wieder an dem strengen Maßstab des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO zu prüfen. Danach dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Auch hier obliegt die Prüfung der Voraussetzungen und Entscheidung hinsichtlich ggf. erforderlicher, geeigneter und verhältnismäßiger Maßnahmen den unteren Straßenverkehrsbehörden im Rahmen einer alle betroffenen Belange abwägenden Gesamtbilanz. Im Laufe der gemeinsamen Besprechungen wurde auch die Möglichkeit der Anordnung von Tempo 30 angesprochen.

Angesichts der bestehenden Unsicherheiten über die Auswirkungen der Aufhebung des Durchgangsverbots und die Geeignetheit einer Geschwindigkeitsbeschränkung kamen die Beteiligten in der Besprechung am 16.05.2018 überein, vor einer Anordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen Verkehrszählungen und Lärmberechnungen vor und nach Aufhebung des Durchgangsverbots durchzuführen, um auf deren Grundlage eine rechtssichere Entscheidung über eventuell erforderliche Maßnahmen treffen zu können. Nach Auffassung der Regierung von Mittelfranken, die sich insbesondere bei der Verkehrsschau bestätigt hat, sind bauliche Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Sanierung Straßendecke, Kanaldeckel, Lärmschutzfenster) und verstärkte Geschwindigkeitskontrollen (auch im Rahmen kommunaler Geschwindigkeitskontrollen) vorrangig gegenüber verkehrsrechtlichen Beschränkungen und auch noch nicht ausgeschöpft.

Hinsichtlich der Belastung durch Abgase liegen der Regierung von Mittelfranken keine Messwerte oder Immissionsschutzberechnungen vor, so dass keine fundierten Aussagen zu den Immissionsbelastungen angrenzender Wohnbebauung getroffen werden können. Das Landesamt für Umwelt (LfU) führt jedoch auf Anforderung qualifizierte Ausbreitungsrechnungen zur Abschätzung der Immissionsbelastung an belasteten Straßen durch. Auch dafür sind möglichst aktuelle Aussagen zur Verkehrsbelastung (DTV Pkw-Verkehr/Schwerlastverkehr) erforderlich. Ansprechpartner beim LfU für derartige Berechnungen sind Herr Dr. Pitz und Herr Ostermair.

Ihre Frage, ob für die Aufhebung der Mautsperrung und für die Anordnung von Tempo 30 in den Ortsdurchfahrten der B 25 im Bereich Dinkelsbühl und Neustädtlein eine Entscheidung des Stadtrates bzw. des Bauausschusses erforderlich ist, beantworten wir wie folgt:

Wie bereits in der Besprechung am 16.05.2018 ausgeführt, handelt es sich bei den o. g. Aufgaben um Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde (Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen), die die Große Kreisstadt Dinkelsbühl gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte (GrKrV) im übertragenen Wirkungskreis erfüllt.

Bei der Organzuständigkeit richtet sich die Abgrenzung somit nach den Art. 29 und 37 GO.

Aus Art. 29 GO ergibt sich, dass die beiden Hauptorgane (Stadtrat/erster Bürgermeister) grundsätzlich gleichgeordnet sind, der erste Bürgermeister kann jedoch nur dann selbständig entscheiden, wenn dies ausdrücklich gesetzlich geregelt ist. Gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO erledigt der erste Bürgermeister in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

Was unter „laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen“, zu verstehen ist (die GO sprach früher von „einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung“) hängt nicht allein von der Natur der Sache oder von der rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeit des einzelnen Falles ab, sondern insbesondere auch von Größe und Leistungsfähigkeit der Gemeinde, gegebenenfalls auch von der Bedeutung einer Angelegenheit für die Gemeinde. Laufende Angelegenheiten sind nach der Rechtsprechung jedenfalls solche, welche bei der Verwaltung der Gemeinde in mehr oder minder regelmäßiger Wiederkehr anfallen und zur ungestörten und ununterbrochenen Fortführung der Verwaltung notwendig sind. Es muss sich für die jeweilige Gemeinde um eine häufiger vorkommende, also routinemäßig anfallende Angelegenheit handeln.

Dass es sich bei straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen um Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis handelt, die sonst vom Landratsamt als der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde wahrzunehmen sind, kann nicht generell zu einer Zuordnung als laufende Angelegenheit führen. Bei den konkret in Rede stehenden Anordnungen dürfte es sich nicht um routinemäßig anfallende Tätigkeiten der laufenden Verwaltung, sondern um grundsätzliche und komplexe Entscheidungen handeln.

Zudem ist, wie Sie selbst in Ihrem Schreiben ausführen, in der Geschäftsordnung geregelt, dass der Bauausschuss für „grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts“ zuständig ist. Auch dies spricht gegen die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters. Im vorliegenden Fall ergibt sich darüber hinaus noch eine Besonderheit aus Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO. Danach darf auf beschließende Ausschüsse nicht übertragen werden die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf. Unter den Begriff der Genehmigung fallen rechts- wie fachaufsichtliche Genehmigungen und aufsichtliche Zustimmungen oder Zulassung von Ausnahmen.

Unter Punkt 7 der Hinweise und Maßgaben zu den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm ist geregelt, dass u. a. für Bundesstraßen die vorherige Zustimmung (vgl. Zustimmungsvorbehalt Nr. V der VwV zu § 45 Abs. 1 bis 1e StVO, Rn.13) durch die Regierung (höhere Straßenverkehrsbehörde) für die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen (insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen) und/oder Verkehrsverboten (auch zeitweise und beschränkt auf einzelne Verkehrsarten) erforderlich ist. Daraus ergibt sich für die entsprechenden Anordnungen die Zuständigkeit des Stadtrates.

Das Landratsamt Ansbach und das Staatliche Bauamt Ansbach erhalten je eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Albrecht
Abteilungsleiter

Beschluss:

1.
Die Stadt fordert im Bereich des Einschnitts bei der Mutschach in etwa des Straßenpunktes 1450 zum Straßenpunkt 1750 die vom Staatlichen Bauamt vorgesehenen Irritationsschutzwände (Überflughilfen) als Lärmschutzwand (jeweils abschließend mit der Einhausung) auszubilden. Dies hätte nicht nur den Vorteil, dass der Dammbereich städtebaulich aufgewertet wird, sondern dem Bereich Südhang zusätzlichen Lärmschutz garantiert.
Auch wenn die Lärmgrenzwerte nach den Prognosen in diesem Bereich erheblich unterschritten werden, entsteht nach unserer Auffassung doch in diesem bisher unberührten Bereich ein so genannter „Schallsprung“. Aufgrund dieses Effekts fordert die Stadt die o.g. Lärmschutzwand in die Planung aufzunehmen.
 2.
Für die vorgesehene Kreuzung im Bereich Wassertrüdingen Straße – Staatsstraße 2218 mit der geplanten Ampelanlage wird stattdessen die Errichtung eines Kreisverkehrs gefordert. Aufgrund der prognostizierten Verkehrszahlen kann der aus Wassertrüdingen kommende (nicht unerhebliche) Verkehr schneller auf der Bundesstraße weiterkommen. Auch die spätere Anbindung der Ortsumfahrung Neustädtlein-Knittelsbach ist damit entsprechend den Verkehrsströmen sinnvoll zu realisieren. Dabei soll auch der gewerbliche Verkehr über den Kreisverkehr als eigener Ast erschlossen werden.
Alternativ wird eine höhenfreie Kreuzung vorgeschlagen.
 3.
Ferner bitten wir um Prüfung, ob anstelle der Unterführung des Geh- und Radweges bei Bau km 0+330,00 eine Überführung sinnvoller wäre.
 4.
Im Zuge der Gleichbehandlung betroffener Bürgerinnen und Bürger sind für das Baugebiet Griltenbuck aus Sicht der Stadt Dinkelsbühl ebenfalls Lärmschutzmaßnahmen nötig. Auch wenn die Straße etwas weiter weg ist als von der Wohnbebauung im Schelbuck, so ist die Zunahme des Verkehrslärms durch Schutzmaßnahmen zu begrenzen. Das staatliche Bauamt wird aufgefordert geeignete Maßnahmen (Lärmschutzwand o.ä.) in ihre Planung mit aufzunehmen.
- ✦
5.
Im Bereich des Kreisverkehrs am nördlichen Bauende (Ölweiher) bestehen Befürchtungen, dass im Falle der Bahnreaktivierung bei geschlossener Schranke erhebliche Rückstauungen in den Kreisverkehr entstehen könnten. Deshalb fordern wir mögliche Bypässe in Richtung Feuchtwangen bzw. von Feuchtwangen in Richtung Seidelsdorf in die Planung mit aufzunehmen.
 6.
Die Stadt Dinkelsbühl ist nach wie vor bestrebt, dass die Umgehung Neustädtlein-Knittelsbach, die im aktuellen Verkehrswegeplan des Bundesverkehrsministeriums in der der Kategorie „ zu untersuchende Vorhaben“ als Projekt Nr. 347 BY170 als Ortsumfahrung aufgeführt ist, in den vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans angemeldet wird. Auf den Stadtratsbeschluss vom November 2009 wird insoweit hingewiesen.
 7.
Zur Steigerung der Verkehrssicherheit für Linkseinbieger im Bereich „Bechhofener Str. / B25 neu“, wird die Errichtung einer Ampelanlage und der Bau einer Abbiegespur aus Richtung Nördlingen kommend gefordert.
 8.
Im Bereich „Rudolf-Schmidt-Straße“, in etwa des Straßenpunktes 1450 zum Straßenpunkt 1750, sind weitreichende Schutzvorkehrungen (z.B. Beplankungen) gegen abirrende Fahrzeuge zum Schutz des Trinkwassers anzubringen.
 9.
Die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen für den Wildwechsel (Wildschutzzaun) sind vorzunehmen.

Dinkelsbühl, den 10.02.2015
Stadtrat



Stichpunktartige Zusammenstellung der wesentlichen Änderungen innerhalb der vorgelegten Tekturunterlagen zur Planfeststellung der OU Dinkelsbühl.

**1. Kreisverkehr B 25 / St 2218 / Wassertrüdingen Straße (s. UL 7.1.3T und 7.1.4T)
BwVz. Nr. 1.4**

Zum Anschluss der St 2218 und der Wassertrüdingen Straße an die neue Ortsumgehung wird ein Kreisverkehr mit einem Durchmesser von 50 m und einer Fahrbahnbreite von 7,00 m hergestellt. Der Kreisverkehr ist so gestaltet, dass eine mögliche zukünftige Ortsumfahrung von Neustädtlein angeschlossen werden kann (siehe nachrichtliche Darstellung).

Die Gradienten der B 25 wurde wegen der Umgestaltung zum Kreisverkehrsplatz zwischen Bau-km 2+265 und 2+740 angepasst (s. UL 8.1T).

Die Amphibienleiteinrichtungen und Amphibiendurchlässe im Bereich des Knotenpunktes (bis BW 2-1) wurden verlängert bzw. ergänzt (BwVz. Nr. 7.23 und Nr. 22.9).

**2. öFW Flurnummer 1521/2 bei Bau-km 2+600 (s. UL 7.1.3T)
BwVz. Nr. 5.23**

Der öFW wird nun direkt an den östlichen Ast des Kreisverkehrs (St 2218 von Wassertrüdingen) angeschlossen.

3. neue Tekturunterlage UL 13.5

Gemäß § 27 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung des Gewässerzustands oder –potenzials vermieden wird (Verschlechterungsverbot). Diese Regelung stellt die nationale Umsetzung des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a Nr. i der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) dar.

Zur Erteilung Erlaubnis und Bewilligung nach der Regelung des § 12 WHG ist nachzuweisen, dass durch die Baumaßnahme keine schädlichen Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nr. 10 WHG zu erwarten sind.

In der neuen Unterlage **13.5** wird der Nachweis gemäß den vorläufigen Hinweisen für die Beurteilung von Einwirkungen auf Oberflächengewässer im Zusammenhang mit Neubau- und Änderungsmaßnahmen an Straßen, insbesondere zum Verschlechterungsverbot nach § 27 WHG (Bay. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und Bay. Staatsministerium des Innern, Bau und Verkehr, Schreiben vom 15.11.2017) geführt.

Ergebnis:

Durch das geplante Bauvorhaben wird die Chloridkonzentration an der (fiktiven, gesammelten) Einleitungsstelle nur geringfügig von 40 mg/l (Vorbelastung) auf 42 mg/l (Endbelastung) erhöht. Der Orientierungswert für die Vorprüfung (Spitzenbelastung < 200 mg/l) wird eingehalten. Der (ökologische) Zustand des Oberflächenwasserkörpers wird nicht verschlechtert oder nachteilig verändert. Eine Verschlechterung hinsichtlich des Gewässerzustands und des Bewirtschaftungsziels ist nicht zu erwarten (§ 27 WHG).

4. Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan (s. UL 12.3T)

Die bisher vorgesehene Schaffung eines Hügels (= Gestaltungsmaßnahme G2) auf der Flurnummer 2889 bei Bau-km 0+700 entfällt.

5. Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan (s. UL 12.2T)

Die Ergebnisse der Nachkartierung aus dem Jahr 2016 wurden in die Unterlage 12.2T eingearbeitet.

6. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP-Neufassung s. UL 12.4T)

Die vorgelegte Überarbeitung der saP basiert auf ergänzenden Freilanderkundungen im Jahr 2016 und Auswertungen vorhandener Datengrundlagen aus Plänen und Projekten im Umfeld des Untersuchungsgebietes sowie der aktuellen Rechtslage.

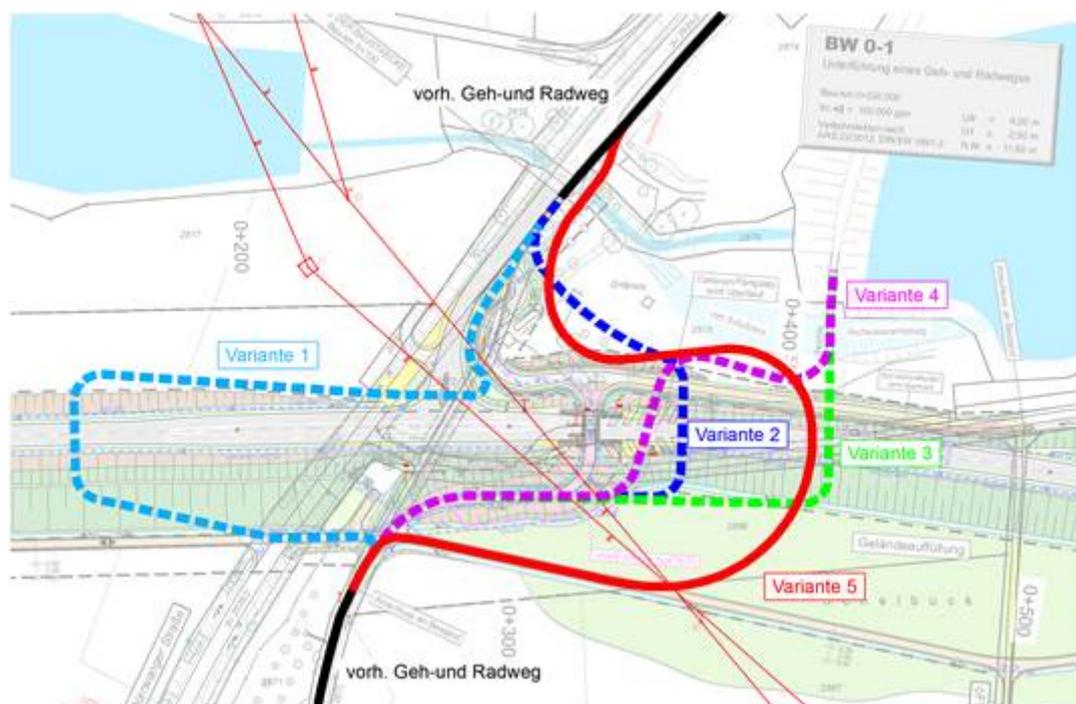
7. Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen (s. UL 11.1T)

Durch einen fehlerhaften Umrechnungsfaktor zur Ermittlung des DTV für Lkw > 2,8 t im Verkehrsgutachten VU 2030 musste die schalltechnische Berechnung angepasst werden. Mit dem aktualisierten Faktor 1,037 und den daraus resultierenden schalltechnischen Parametern ergeben sich geringfügige Erhöhungen der Emissionsbelastungen. Trotzdem bleiben die Grenzwerte der 16. BImSchV an allen Immissionsorten weiterhin eingehalten.

Keine Tektur der Geh- und Radwegquerung an der Dürrwanger Straße

Der Stadtrat von Dinkelsbühl hat im Stadtratsbeschluss vom 30.11.2016 im Nachgang zum Erörterungstermin der Planfeststellung eine Unterführung des Geh- und Radweges entlang der Dürrwanger Straße abgelehnt und eine Überführung gefordert.

Für die verschiedenen Querungsmöglichkeiten wurde daraufhin eine separate Variantenuntersuchung erstellt, in der die Veränderungen gegenüber der vorliegenden Planfeststellungslösung dargestellt sind. Insgesamt sind fünf Varianten untersucht worden.



In einem zwischenzeitlich durchgeführten Gespräch mit der Verwaltung der Stadt Dinkelsbühl hat diese erklärt, dass sie eine Überführungsversion 5 mit einem besonders gestalteten Bauwerk unterstützen würde.

Nach Abwägung aller relevanter Kriterien lässt sich feststellen, dass die größeren Umwege, die verlorenen Steigungen, die zusätzlichen ökologischen Eingriffe und die hohen Mehrkosten von rd. 1,1 Mio. € aus unserer Sicht stark nachteilig zu gewichten sind.

Das Staatliche Bauamt hat deshalb die Regierung v. Mittelfranken gebeten, für die Geh- und Radwegquerung an der Dürrwanger Straße, die beantragte Planfeststellungsversion mit Unterführung des Geh- und Radweges festzustellen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ralf Haag

Abteilung Planung

Staatliches Bauamt Ansbach

Würzburger Landstr. 22

91522 Ansbach

Telefon: +49 (981) 8905 1329

E-Mail: ralf.haag@stbaan.bayern.de

Internet: www.stbaan.bayern.de

Ö

6

Alexander Wendel

Botzenweiler 22 · 91550 Dinkelsbühl

Telefon 0 98 51 - 30 53 · a.wendel@hans-wendel.de



Alexander Wendel - Botzenweiler 22 - 91550 Dinkelsbühl

Große Kreisstadt Dinkelsbühl
z. H. Herrn Oberbürgermeister Dr. Hammer
Segringer Straße 30
91550 Dinkelsbühl

STADT DINKELSBÜHL		
Eingang		
19. Dez. 2017		
Amt 1	Amt 2	Amt 3
Amt 4	Amt 5	SWD

Dinkelsbühl, 19. Dezember 2017

W. H. Hammer
mit dem Fiskusplan!

Antrag zur Einführung einer City-Card

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Hammer,

hiermit stelle ich für die Stadtratssitzung im Januar 2018 folgenden Antrag:

Die Umsetzung und Einführung einer City-Card für die Große Kreisstadt Dinkelsbühl unter der Verwaltung und Betreuung bzw. dem Management der Stadt Dinkelsbühl / Stadtverwaltung. Des Weiteren sind die außerplanmäßigen Kosten für die Einführung in den Haushalt einzustellen, die Durchführung und Installation soll zeitnah erfolgen.

Deckungsvorschlag:

Die Deckung der Kosten kann durch den Verwaltungshaushalt 2017, Einzelplan 7, Unterabschnitt 7901, Gruppe 4140 generiert werden. Hier wurde eine Ausgabenerhöhung im Ansatz 2017 von 42.000,00 € eingestellt für einen Projektmanager. Dies wurde bisher nicht realisiert. Aufgrund dessen kann dieser Ansatz für die Einführung der City-Card genutzt werden, da es nicht auch nur um eine Startfinanzierung der Karte handelt, welche sich nach Einführung selbst rechnet. Ich sehe hier den Ansatz auch nicht abwegig, da es sich im Einzelplan 7 des Haushaltes auch im Bereich der Wirtschaftsförderung bewegt. Zum zweiten

12/2
v.v.v.



ist dieser Ansatz im Jahr 2018 als Haushaltsrest mit Sicherheit tauglich für die Finanzierung.

Begründung:

Die Einführung einer solchen Karte hat ein sehr großes Potential unseren Einzelhandel und die heimische Wirtschaft zu stärken und die regionalen Chancen zu nutzen. Hierdurch erzielen wir einen Mehrwert als Stadt Dinkelsbühl, aber auch die gesamte Bürgerschaft.

Aufgrund der Umstrukturierung des Handels ist es wichtig, neue Strategien gegen den Preiskampf, Hyper-Wettbewerb und dem Rückgang im Einzelhandel für unsere Stadt zu bieten.

Mit Sicherheit ist die "Dinkelsbühl-Card" als Stärkung des Handels, Kaufkraftbindung, Kundenbindung und Marketing unabdingbar. Ebenfalls die Bindung zur Region und zur Heimat wird in den Vordergrund gehoben. Zusätzlich können durch das Konzept der Firma FairPay verschiedene Bonus-Systeme durch die teilnehmenden Unternehmen angeboten werden und gezielt als Marketinginstrument eingesetzt werden, selbst wir als Stadt Dinkelsbühl sind in der Lage das System für unsere öffentlichen Einrichtungen zu nutzen, auch eine Tourist-Card wäre hier möglich.

Die Möglichkeiten der Nutzung sind sehr vielfältig und reichen bis zur Nutzung für Arbeitgeber um Ihren Arbeitnehmern den steuerfreien Sachbezug monatlich auf die Karte zu kommen zu lassen. Dies verbindet die Unternehmen mit der Region und stellt ein großes Potential für eine neue Kaufkraft dar.

Bewusst sollte das Management der City-Card in der Verwaltung der Stadt Dinkelsbühl belassen, da nicht jedes Unternehmen in Dinkelsbühl ein Mitglied des City-Marketing e. V. ist bzw. nicht werden möchte. Bevorzugt sollte eine Lösung für alle ansässigen Unternehmen werden. Natürlich wäre eine Ansiedlung beim City-Marketing möglich, wenn die Nutzung für alle Unternehmen, auch Nichtmitglieder möglich ist.

Zu meinem Antrag erhalten Sie verschiedene Informationsmaterialien.

Eine Präsentation der Firma FairPay wäre möglich.

Warum die Firma FairPay? Natürlich gibt es auch andere Anbieter, aber die Firma FairPay betreut mehrere Städte, darunter auch die Nö-Card der Stadt Nördlingen schon seit mehreren Jahren und dies professionell und zuverlässig.



Aufgrund dieser Tatsachen stelle ich den Antrag zur Umsetzung und Einführung einer City-Card bzw. "Dinkelsbühl-Card".

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Wendel

Anlage

Informationsmaterial FairPay-CityCard

Berechnungsbeispiel

Stellungnahmen



Kunde: 1
Haushaltsjahr: 2017

Datum: 19.06.2018

	Verwaltungshaushalt (VWH)	Vermögenshaushalt (VmH)	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	35.502.260,46	10.785.861,35	46.288.121,81
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	2.819.622,00	2.819.622,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	458.932,95-	458.932,95-
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	8.657,97-	0,00	8.657,97-
bereinigte Solleinnahmen	35.493.602,49	13.146.550,40	48.640.152,89
Soll-Ausgaben	35.493.602,49	7.592.353,66	43.085.956,15
darin enthalten			
Zuführung zum Vermögenshaushalt	6.316.585,86	-	6.316.585,86
Überschuss gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	0,00	0,00
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	6.030.300,00	6.030.300,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	476.103,26-	476.103,26-
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Sollausgaben	35.493.602,49	13.146.550,40	48.640.152,89
etwaiger Unterschied			
bereinigte Solleinnahmen			
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

Kunde: 2
Haushaltsjahr: 2017

Datum: 19.06.2018

	Verwaltungshaushalt (VWH)	Vermögenshaushalt (VmH)	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	1.853.248,08	839.379,60	2.692.627,68
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	184.800,00	184.800,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Solleinnahmen	1.853.248,08	1.024.179,60	2.877.427,68
Soll-Ausgaben	1.853.248,08	1.011.679,60	2.864.927,68
darin enthalten			
Zuführung zum Vermögenshaushalt	229.815,90	-	229.815,90
Überschuss gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	209.689,54	209.689,54
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	20.000,00	20.000,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	7.500,00-	7.500,00-
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Sollausgaben	1.853.248,08	1.024.179,60	2.877.427,68
etwaiger Unterschied			
bereinigte Solleinnahmen			
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00